

bewirke der Main durch seine ununterbrochen schnelle Strömung; er schaffe schnell die Pilze fort, die schließlich in dem noch stärker strömenden Rhein verschwänden. Die in der Spree und anderen langsamströmenden Flüssen so sehr häufigen Schlammschnecken, die Paludinen, wurden im Main von dem Sachverständigen in keinem einzigen Exemplar gefunden, auch pilzfressende Wasserasseln nur ganz vereinzelt, dagegen häufiger der gleichfalls von Pilzen sich nährende, aber sauerstoffreicherem Wasser angepaßte Flohkrebs (*Gammaurus fluviatilis*).

Die durch das Abwasser der Stockstädter Cellulosefabrik bewirkte starke Pilzbildung soll aber nach den vorstehenden Ausführungen in sanitärer Beziehung nur geringe Bedenken hervorrufen. Unter der Pilzkalamität sollen nach Angabe hauptsächlich die Fischer zu leiden haben, indem ihre Netze sich fast andauernd durch die Pilzflocken verstopfen. Komme es während des Winters zu einer längere Zeit anhaltenden Eisbildung, so könnten freilich bei Sauerstoffabschluß und Pilzreichtum des Wassers Fischsterben eintreten, welche namentlich — nach Berichten der Hanauer Fischer — unter den im Winter dicht zusammenlagernden Barben verheerend wirken sollen. Ferner würden durch die Pilzmassen die Wäschereien zu leiden haben, sowie alle Betriebe, welche das Wasser ohne Filtration dem Flusse entnehmen.

Trotz der konstatierten reichlichen Pilzbildung und trotz der sonst beobachteten Anzeichen starker Verunreinigung sind also ernst zu nehmende erhebliche Schäden auch hier nicht aufgetreten, gewiß ein weiteres Zeichen dafür, wie rasch bei genügender Vorflut nicht nur die Bestandteile der Sulfitablauen selbst, sondern auch ihre Folgeerscheinungen, die bekannten Pilzbildungen, durch Vorgänge verschiedenster Art, unter denen die sogen. Selbstreinigung eine Hauptrolle spielt, unschädlich gemacht werden können. Letztere vermag übrigens auch in kleineren Flußläufen sehr viel zu leisten, sobald die Ableitung der Ablauen entsprechend geregelt wird, und die Überlastung keine gar zu große ist. Die zweckmäßigste Art, die selbstreinigende Kraft kleinerer Wasserläufe voll auszunutzen, hängt neben der Menge des Wassers von seiner Strömungsgeschwindigkeit, der Beschaffenheit seines Bettes und der Ufer und manchen anderen Faktoren ab. Sie ist in jedem Einzelfalle den örtlichen Verhältnissen anzupassen.

Über die Gültigkeitsdauer der Patente.

Von Dr. R. Escales in München.

(Eingeg. d. 23.3. 1907.)

Für die diesjährige Hauptversammlung unseres Vereins habe ich einen Antrag eingebracht, welcher die Tendenz verfolgt, in Fällen besonders verdeckter Patenterteilung die Gültigkeitsdauer des betr. Patentes, welche von dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage ab gerechnet 15 Jahre beträgt, entsprechend zu verlängern; da es mir voraussichtlich nicht möglich sein wird, meinen Antrag in Danzig mündlich zu vertreten, so mögen mir einige Ausführungen dazu an dieser Stelle gestattet sein.

Von der großen Anzahl patentierter Erfindungen ist die Mehrzahl praktisch bedeutungslos; die nach etwa zweijährigem Bemühen erhaltenen Patente werden gewöhnlich innerhalb der nächsten drei Jahre wieder fallen gelassen; die Durchschnittsdauer eines Patentes betrug in der Zeit von 1897 bis 1900 etwa 4,8 Jahre (vom Anmeldetag ab gerechnet). Nur ein kleiner Bruchteil der geschützten Erfindungen ist von tatsächlichem und dann meistens recht hohem Wert; in diesen Fällen pflegt sich um die Erteilung und Aufrechterhaltung eines Patentes ein erbitterter Kampf zu entwickeln, der zur Folge hat, daß der Erfinder oft erst dann zur vollen Nutzung seines Patentes kommt, wenn die vom Gesetz festgesetzte Dauer nahezu abgelaufen ist; der mühsam erkämpfte Sieg ist ja mit der Patenterteilung noch kein vollständiger, er wird dies erst durch Zurückweisung der Nichtigkeitsklage und der Berufung beim Reichsgericht.

Dieses ganze, so überaus gründliche System in den verschiedenen Instanzen verursacht dem Erfinder oft einen solchen Aufwand von Mühe, Zeit und Geld, daß der Einzelne kaum in der Lage ist, seine Sache durchzufechten; besonders schwer fällt noch ins Gewicht, daß innerhalb eines Jahres, vom Datum der deutschen Patentanmeldung ab gerechnet, die Patentgesuche in den anderen Staaten eingereicht werden müssen und dort gewöhnlich zu Patenten führen, die sehr hohe Gebührenzahlungen mit sich bringen, aber erst dann eine richtige Verwertung finden können, wenn das deutsche Reichspatent vor jeder Gefährdung gesichert ist. Im allgemeinen sollen besonders große, mit erheblichem Risiko und hohen Kosten durchgeföhrte Bemühungen auch ein entsprechendes Äquivalent finden; die im Verhältnis zur langen Kampfdauer oft nur noch recht kurze Gültigkeitsdauer eines Patentes ist daher in solchen Fällen eine drückende Härte. Unter allen Umständen sollte die Zeit, welche über eine Frist von drei Jahren zwischen Anmeldung und Patenterteilung hinausgeht, der Gültigkeitsdauer eines Patentes zugefügt werden; ein Patent, das am 1./1. 1907 angemeldet, aber erst am 31./12. 1912 erteilt wird, sollte nicht am 31./12. 1921, sondern am 31./12. 1924 erlöschen, d. h. die Zeit vom 31./12. 1909 bis 31./12. 1912 sollte außer Anrechnung bleiben. Zu erwägen wäre ferner, ob nicht auch die Frist, welche von der Einreichung einer Nichtigkeitsklage bis zur definitiven Zurückweisung derselben beim Patentamt oder Reichsgericht verstreicht, dem Patentinhaber, der ja für diese Zeit brach gelegt wird, ganz oder teilweise wieder gutgebracht werden sollte. In der Durchführung des von mir angedeuteten Prinzips würde nicht nur eine berechtigte Genugtuung für den Erfinder, sondern auch eine gewisse Strafe für die oft sehr frivol vorgehenden Patentbekämpfer liegen. Die Kosten für Einspruch gegen ein schwebendes Patent, die Nichtigkeitsklage und Berufung bringen für eine größere Firma keine besonders großen Ausgaben mit sich; irgendwie wichtig erscheinende neue Patentanmeldungen werden daher von vielen Firmen grundsätzlich bekämpft; dieser — Erfinder, Patentamt und Reichsgericht empfindlich belastenden — Handlungsweise würde durch meinen Antrag ein Riegel vorgeschoßen.